

Urheberrecht oder Open Source? Nutzungskonzepte für elektronische Information

1 Zielkonflikt

Wissenschaft – Recht – Neue Medien. Diese drei Begriffe stehen für eigene Welten, eigene Kulturen und Denkweisen. Auf den ersten Blick ist hier mehr Trennendes als Verbindendes angesprochen. Wenn Wissenschaft und Recht aufeinander treffen und wenn dies vor dem Hintergrund der neuen Medien und des Internets geschieht, entstehen zwei grundsätzliche Fragen:

- Wie kann das Recht die Wissenschaftsfreiheit schützen?
- Wie kann das Recht die Beteiligung der Autoren¹ an den Erlösen schützen?

Damit ist ein klassischer Zielkonflikt beschrieben, der eine grundlegende Fragestellung der Informationsgesellschaft betrifft. Zwei Ziele sind es wert, erreicht zu werden, sie schließen sich aber gegenseitig aus.

Wie gehen die Juristen mit diesem Zielkonflikt um?

In der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 enthält Artikel 27 die juristische Formulierung des Problems:

- (1) Jeder hat das Recht, ... am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben
- (2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Mit diesem Konflikt können Juristen auf verschiedene Weisen umgehen. Im Folgenden werden zwei Lösungsmöglichkeiten vorgestellt, die sich an gegensätzlichen Konzepten orientieren und die in zwei Stichworten umschrieben werden können:

Urheberrecht
Open Source

2 Urheberrecht

Um das Konzept des Urheberrechts verständlich zu machen, werden zunächst einige Grundlagen erläutert, die die urheberrechtliche Sicht auf elektronische wissenschaftliche Informationen formen

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich mitgemeint.

als zentrale Sache Verlag (Königsfurtig) den 5. Band der Harry Potter-Reihe heraus-
 gegeben. Stand 48 Stunden nach dem Verkaufsbeginn der gesamte 5. Band im
 PDF-Format zum kostenlosen Download im Internet zur Verfügung.
 Die US-amerikanischen Universal Studios mussten bei der Kopierermiere ihres
 Films „Hulk“ damit kalkulieren, dass bereits 2 1/2 Wochen nach dem Kinostart eine
 x-Datei-Version aus dem Internet kostenfrei herunter geladen werden konnte (Hilly,
 2003).
 Diese Vorgänge charakterisieren eine neue Situation: Kopien können kostengünstig
 in unbegrenzter Zahl, ohne Qualitätsverlust, ohne räumliche Grenzen und ohne
 Zeitverlust verbreitet werden. Eine derart dramatische Erweiterung der Kopiermog-
 lichkeiten darf das Urheberrecht nicht ignorieren.
 Um die Handlungsweise des Gesetzgebers in dieser brisanten Situation besser
 verstehen zu können, werden Sie zunächst mehr darüber erfahren, wie das Kon-
 zept Urheberrecht eigentlich funktioniert.

2.2 Aspekte des Urheberrechts

Zunächst steht das Urheberrecht denjenigen Personen zu, die ein Werk geschaffen
 haben (§ 7 UrhG).
 Dieser Rechtekonzentration entspricht die Festlegung, dass zu den Rechten eines
 Urhebers ein besonderes Kernrecht gehört, das immer bei den Urhebern bleibt und
 vererbt werden kann – das Urheberpersönlichkeitsrecht (§ 28 UrhG). Ein geistiges Er-
 zeugnis ist – besonders in der Kunst – eng mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht
 verbunden. So stehen z. B. Theaterregisseure oft vor der Situation, sich mit Erben
 von Autoren darüber auseinanderzusetzen zu müssen, ob bestimmte Aspekte einer
 Inszenierung die persönliche Wertsicht der Autoren verletzt oder nicht.
 Zu den Rechten der Werkschöpfer gehören auch die sog. Verwertungsrechte. Au-
 toren sind zunächst die Einzigen, die das Recht haben, ihre Werke zu vervielfälti-
 gen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen (§ 15 UrhG).
 Nun wäre es eine sinnlose Einschränkung, die Verwertung von Werken allein auf
 die Urheber zu beschränken und alle anderen von der Verwertung auszuschließen.
 Dies wäre auch nicht in Sinne der Urheber, denn es ist auch in ihrem Interesse,
 dass ihre Werke verbreitet werden. Von der Verteilung wollen sie profitieren, sei
 es durch Gewinnbeteiligung oder sei es durch Meinung der eigenen Reputation.
 Deshalb können Verwertungsrechte wie Gegenstände weitergegeben werden (§ 34
 UrhG). Man kann sie verkaufen, vermieten, verleihen und verschenken. Dies ge-
 schieht durch Abschluss von Verträgen zwischen den Urhebern und den Verwer-
 tern. Die Urheber können auch die Berechtigung zum Abschluss von Verwertungs-
 verträgen auf andere Personen oder andere Institutionen übertragen. So werden
 Verwertungsgesellschaften wie die GEMA oder VG Wort als Vertreter der bei ihnen
 organisierten Urheber tätig – von der Rolle der Verwertungsgesellschaften werden
 Sie später noch mehr erfahren. Das Übertragen einer Verwertungsbezugnis ge-
 hört nicht in Form einer Lizenz, die Bedingungen enthält, zu denen ein Lizenz-
 nehmer den Lizenzgegenstand nutzen darf.

Formen, die uns herkömmlich als literarische Werke (Bücher) kennen sich die
 Literatur abheben. Die meisten dieser Werke sind jedoch auch Produkte, die
 zum Mindestmaß ein Original haben und sich genügend von vergleichbaren Er-
 zeugnissen abheben. Die meisten nennen diese Form der Originalität „Schöp-
 fungshöhe“ (§ 2 Abs. 1 UrhG). Da wir uns hier mit wissenschaftlichen Informationen
 befassen, wird im Folgenden vorausgesetzt, dass wir es mit Informationen zu tun
 haben, die die erforderliche Schöpfungshöhe besitzen und deshalb vom Urheber-
 recht geschützt sind.
 Das Urheberrecht beschreibt auch, welche Arten von Werken geschützt werden
 können. Für den wissenschaftlichen Kontext sind u.a. Sprachwerke, Computerprogramme,
 Darstellungen wissenschaftlicher Art und Darstellungen technischer Art interessant.
 Alle diese Werkformen sind durch das Urheberrecht geschützt (§ 2 Abs. 2 UrhG).
2.1 Wissenschaftliche Information im Internet

Das UrhG wurde in einer Zeit konzipiert, als das Internet noch kein gängiges Medi-
 um war. Die erste Fassung des UrhG stammt aus dem Jahre 1965. Wissenschaftlich-
 che Informationen wurden zunächst in Form von Büchern und Zeitschriften ge-
 schützt (§ 15 Abs. 1 UrhG). Die zu dieser Zeit populären elektronischen Medien
 wurden mit der Behandlung von Rundfunk- und Fernsehsendungen erfasst (§ 15
 Abs. 2 UrhG).
 Der Umgang mit wissenschaftlichen Informationen im Internet war damit aber noch
 nicht juristisch geklärt.
 Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom
 13. September 2003 hilft uns bei diesem Problem weiter. Mit dem Gesetz wurde
 das Urheberrecht um Regelungen ergänzt, die den Umgang mit elektronischen
 Medien betreffen.
 So ist festgelegt, dass die Rechte eines Urhebers auch das „Recht der öffentlichen
 Zugänglichmachung“ umfassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG). Dieses juristische Wort-
 ungenüm bringt uns nur ein kleines Stück weiter, denn wir wissen immer noch nicht,
 was uns das Urheberrecht nun zum Internet zu sagen hat. Wenn wir weiter auf die
 Suche gehen, finden wir endlich, was wir brauchen:
 „Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder
 drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffent-
 lichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“ (§ 19 a UrhG).

Diese Formulierung ist zwar etwas umständlich, macht uns aber eindeutig klar,
 dass bereits die Bereitstellung von Informationen im Internet eine Handlung ist, die
 vom Urheberrecht erfasst wird. Für unsere weiteren Überlegungen wird diese Er-
 kenntnis eine große Rolle spielen.
 Warum treiben die Juristen so viel Aufwand, wenn es darum geht, das Einstellen
 von Informationen ins Internet als geschützte Handlung festzuschreiben?

Wenn die Verwertungsrechte von den Urhebern auf andere Personen oder Institutionen übertragen werden, ändern sie ihren Namen. Verwertungsrechte, die die Urheber verlassen haben, heißen Nutzungsrechte (§ 31 UrhG).

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten haben die Urheber Gestaltungsmöglichkeiten, deren Auswirkungen Sie alle kennen:

Ein Hersteller von Standardsoftwarepaketen kalkuliert sein Produkt daraufhin, möglichst viele Kopien des Softwarepaketes zu vertreiben. Für das Recht, Exemplare des Standardsoftwarepaketes XY zu vertreiben, vergibt er sog. einfache Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 2 UrhG) an mehrere Händler, die alle nebeneinander zum Vertrieb berechtigt sind. Keiner der Händler darf den anderen Händlern den Vertrieb verbieten, da die Konkurrenten ebenfalls vom Hersteller zum Vertrieb berechtigt wurden.

Ein Hersteller von Individualsoftware kalkuliert sein Produkt auf den Einsatz bei einem bestimmten Kunden und möchte eine Weiterverbreitung vermeiden. Die Weiterverbreitung ist gerade nicht gewollt. Dies kann der Hersteller erreichen, indem er an seinen Kunden ein sog. ausschließliches Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 3 UrhG) vergibt: Nur der Kunden darf die Software benutzen, niemand sonst darf dies tun. Die Nichtverbreitung ist hier kalkuliert.

Nutzungsrechte können auch räumlich beschränkt (§ 32 UrhG) werden. Die Ländercodes (Europa, USA, Asien) in DVD-Playern zeigen uns Auswirkungen einer räumlichen Beschränkung. In einigen Geräten kann der Ländercode fünf Mal umgestellt werden. Danach muss das Gerät zum Hersteller geschickt werden, der es neu einstellt und weitere fünf Umstellmöglichkeiten eröffnet. Für das Einstellen zahlen die Kunden einen bestimmten Betrag an den Hersteller. Die räumliche Beschränkung des Nutzungsrechtes durch Ländercodes gibt dem Hersteller eine weitere Verdienstmöglichkeit.

Nutzungsrechte können aber auch, unter bestimmten Voraussetzungen, von ihren Inhabern weiter übertragen (§ 34, 35 UrhG) werden. Nutzungsrechte können wandern und Teil einer mehrstufigen Wertschöpfungskette werden, in der an mehreren Stellen Profit entsteht.

Wo bleibt bei all dem die Wissenschaft?

Das eben beschriebene System der beweglichen Nutzungsrechte scheint den freien Fluss wertvoller Informationen in einem Netz von Kontrollmöglichkeiten zum Stehen zu bringen. Eine Blockade des Informationsflusses, die nur durch Verhandlungen mit einer Vielzahl von gewinnorientierten Rechteinhabern zu überwinden wäre, würde den Zugang zu Informationen gravierend erschweren.

Damit sind wir wieder beim Widerspruch von Urheberschutz einerseits und Wissenschaftsfreiheit andererseits.

Der Gesetzgeber hat diesen Widerspruch erkannt. Sie werden an dieser Stelle etwas darüber erfahren, auf welche Weise der Gesetzgeber mit dem Widerspruch umgeht.

2.3 Privileg Schule, Hochschule

Bisher war die Darstellung auf den Schutz der Urheber beschränkt. Um die Urheber nicht einseitig zum Nachteil der Nutzer zu stärken, sind im Urheberrecht auch solche Nutzergruppen berücksichtigt worden, die ein besonderes Interesse an freiem Zugang zu geschützten Werken haben. Diese Nutzergruppen erhalten Gegenrechte, mit denen sie den Urhebern entgegentreten können.

Durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 13. September 2003 ist u. a. § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in das Urheberrechtsgesetz eingefügt worden. Diese Vorschrift betrifft eine Privilegierung für Schulen und Hochschulen. Mit dem Privileg wird eine Ausnahme des Grundsatzes geschaffen, der das Bereitstellen von Informationen im Internet von einer Erlaubnis der Rechteinhaber abhängig macht. Inhalt des Privilegs ist es, geschütztes Material ohne Erlaubnis der Rechteinhaber im Internet zugänglich machen zu dürfen.

1. Dieses Privileg gilt aber nicht unbeschränkt. Einschränkungen sind im Gesetz angegeben und müssen beachtet werden: Nur kleine Teile größerer Werke, bis ca. 20 % eines Werkes dürfen ohne Erlaubnis ins Internet gestellt werden. Werke von geringem Umfang, die nur aus einer einzigen Sinneinheit bestehen und nicht in weitere selbstständige Teile unterteilt werden können, dürfen als Ganzes verwendet werden (Lüft, 2002). Dies gilt auch für Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften.
2. Das Werk muss als ganzes bereits veröffentlicht sein. Auch das Privileg für Schule und Hochschule geht nicht so weit, dass ein laufender Veröffentlichungsprozess gestört werden dürfte.
3. Nur nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung dürfen sich auf das Privileg berufen. Weiterbildungseinrichtungen in Unternehmen sind vom Privileg ausgeschlossen, wenn die Aktivitäten der Einrichtung letztlich der Gewinnmaximierung des Unternehmens dienen. Privat-Schulen können sich nur dann auf das Privileg berufen, wenn Sie ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeiten.
4. Der Zugang über das Internet darf nur solchen Personen gewährt werden, die zu einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern gehören. Wer nicht Teilnehmer einer bestimmten Lehrveranstaltung ist, darf keinen Zugang erhalten. Die Ausnahme für den Unterricht soll nur Unterrichtsteilnehmern zugute kommen. Es würde eine Überdehnung der Ausnahme bedeuten, wenn über den Umweg des Unterrichtsprivilegs doch allen Internetnutzern der Zugang zu geschützten Materialien ermöglicht würde.
5. Das Internet darf nur soweit benutzt werden, wie es zum jeweiligen Zweck geboten ist. Nur solche Teile geschützter Werke dürfen verwendet werden, die einen direkten Bezug zum Unterrichtsinhalt haben. Wenn die Institution über ein Budget zur Anschaffung von Unterrichtsmaterialien verfügt, muss dieses Budget ausgeschöpft worden sein, bevor das Internet als Medium der Bereitstellung verwendet werden darf.

2.4 Privileg Forschung

§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG beschreibt die Möglichkeit, geschütztes Material ohne Erlaubnis der Rechteinhaber über das Internet verfügbar zu machen, wenn das Material für die eigene wissenschaftliche Forschung verwendet wird. Auch in diesem Fall gibt es eine Reihe von Einschränkungen.

1. Wieder dürfen lediglich Teile großer Werke, in Ausnahmefällen kleine Werke ganz und Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften verwendet werden. An dieser Stelle ist im Gesetz nicht von kleinen Teilen die Rede, sondern lediglich von Teilen großer Werke. Welche Konsequenzen dies für die Reichweite des Privilegs hat, wird sich an der zukünftigen Rechtsprechung zeigen, die sich auf § 52a Abs. 1 Nr. UrhG stützt.
2. In eine laufende Veröffentlichung darf nicht eingegriffen werden.
3. Geschützt wird die berufliche Forschung von Einzelpersonen und von Gruppen. Nur diejenigen Personen, die an der Forschung beteiligt sind, dürfen den Zugang über Internet erhalten.
4. Das Material darf nur soweit verwendet werden, wie es zum jeweiligen Zweck geboten ist.

Die Privilegien für Unterricht und Forschung sind mit einer zeitlichen Einschränkung versehen. Abschnitte des Urheberrechtsgesetzes, die diese Sonderrechte gewähren, gelten nur bis zum 31.12.2006 (§ 137k UrhG). Danach muss eine neue Regelung gefunden werden. Diese Zeitbegrenzung ist bei unserer Reise durch das Urheberrecht der erste Wegweiser in die Zukunft. Die künftigen Regelungen des Urheberrechts werden uns später wieder begegnen.

§ 53 Abs 2 Nr. 1 UrhG schützt die Forschung im privaten Bereich. Der Gesetzgeber wollte auch solche Forschung schützen, die ohne beruflichen Hintergrund für eigene Zwecke betrieben wird. Hier wird eine Erlaubnis zum Erzeugen von Kopien in gewissen Grenzen ausgesprochen. Die Erlaubnis wird aber nicht so weit gefasst, dass Werke über das Internet zugänglich gemacht werden dürften. Hier fehlt der Hintergrund einer Bezugs-Gruppe.

2.5 Schutz technischer Maßnahmen (Digital Rights Management)

Unsere Erkenntnisse über das Urheberrecht haben uns zu der Einsicht geführt, dass die Wissenschaft mit Forschung und Lehre nicht ganz so schlecht dasteht. Der Freiheitsgrad ist für Wissenschaftler erheblich höher als für einige andere gesellschaftliche Gruppen.

Die gerade erst erkannte Freiheit scheint aber durch weitere Regelungen im Urheberrecht bedroht zu sein. Die technischen Möglichkeiten des Digital Rights Management (DRM) bieten dem juristischen Blick gleichzeitig Verlockungen und Abschreckungen. DRM-Systeme erlauben es, Zugriffsrechte auf digitale Inhalte in systematisch gestufter Form zu vergeben. Ein juristisches System gestufter Berechtigungen kann durch technische Umsetzung in einem System unterschiedlich weitreichender Zugriffsmöglichkeiten gespiegelt werden.

Der Gesetzgeber hat sich auch mit den DRM-Systemen befasst und stellt sie ausdrücklich unter Schutz. In § 95a UrhG heißt es.

„Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden.“

Die so definierten technischen Schutzmaßnahmen, z. B. in Form eines Kopierschutzes auf einer CD, dürfen nicht „geknackt“ oder „gehackt“ werden. Programme, die technische Schutzmaßnahmen umgehen, dürfen nicht eingeführt, verbreitet oder beworben werden. Zulässig wäre ein CD-Brenner, der existierende Kopierschutzvorrichtungen durch Abbruch des Kopiervorgangs beachtet. Brennprogramme mit Korrekturfunktion zum Ausgleich von Kopierfehlern könnten dann unzulässig sein, wenn sie die Funktion eines Kopierschutzprogramms beeinträchtigen.

Wenn z. B. ein Verlag eine CD mit wissenschaftlichem Inhalt vertreibt, darf ein Wissenschaftler den Kopierschutz der CD nicht umgehen, auch wenn der gesamte Inhalt für dessen Forschung notwendig sein sollte. Falls er es doch tut, vom Verlag verklagt wird und gegenüber dem Staatsanwalt argumentiert „Ich hacke doch für die Wissenschaft“, wird er mit diesem Argument wenig Erfolg haben.

Der Gesetzgeber stellt hier den Schutz der technischen Zugriffssperren über den Schutz der Wissenschaft. Dieses Ergebnis scheint zunächst für die Wissenschaft nicht akzeptabel zu sein. Man fragt sich, wozu die Wissenschaft denn ein Nutzungsrecht haben soll, wenn dieses Recht jederzeit durch Rechteinhaber wieder gesperrt werden kann.

2.6 Öffnung technischer Maßnahmen Der Ausweg, den der Gesetzgeber hier gefunden hat, ist ein Beispiel für die juristische Regelungstechnik mit Grundsätzen, Ausnahmen, Gegenausnahmen und Einschränkung der Gegenausnahmen:

- Grundsatz: Stellen ins Internet nur mit Genehmigung der Rechteinhaber
- Ausnahme: Unterricht und Forschung
- Gegenausnahme: Technische Schutzvorrichtung
- Einschränkung der Gegenausnahme: Unterricht und Forschung

§ 95b UrhG verpflichtet die Rechteinhaber, die technischen Schutzmaßnahmen für bestimmte Nutzergruppen zu öffnen. Die Nutzergruppen sind in einer Liste aufgeführt. In dieser Liste finden wir die Personen wieder, die geschützte Materialien für Unterricht und Forschung verwenden und sich dabei an die gesetzten Grenzen halten.

So ist der Verlag in unserem Wissenschafts-CD-Beispiel verpflichtet, den Kopierschutz für die Forschergruppe einer Universität zu öffnen, wenn der CD-Inhalt für die Forschung der Gruppe relevant ist. Weigert sich der Verlag, ist ein Bußgeld bis zu 50.000 EURO fällig (§ 111a UrhG, ab 01.09.2004 wirksam).

Der Nachteil dieser Regelung ist die Komplexität des Verfahrens, das vor den legalen Zugriff einen erheblichen Aufwand setzt. Dieser Aufwand kann zu Verzögerungen führen, die einen Zugriff sinnlos machen, wenn er endlich erlaubt ist.

Copyright wird zur Charakterisierung derjenigen Konzepte verwendet, die die Urheber in den Mittelpunkt stellen.

Copyleft wird zur Charakterisierung der Gegenkonzepte verwendet, die auf eine Verteilung statt auf eine Konzentration zielen.

General Public License - GPL ist der Name einer Softwarelizenz, die von der Free Software Foundation (2004) entwickelt wurde, um die Ziele des Copyleft-Ansatzes zu sichern. Die folgende Darstellung orientiert sich an der GPL. Wesentliche Strukturelemente der GPL lassen sich von ihrem ursprünglichen Softwarebezug lösen und auf den Umgang mit anderen Inhalten übertragen.

3.1 GPL-Erlaubnisse

Die einfache Nutzung von Open-Source-Software ist kostenlos. Jeder darf die Software ohne Erlaubnis und ohne weitere Verpflichtung nutzen. Die GPL stellt die einfache Nutzung von jeder Regelung frei. Die z. T. sehr strengen Regelungen der GPL gelten erst dann, wenn eine schlichte Nutzung durch Verbreitung oder Bearbeitung überschritten wird (Präambel GPL).

Eindeutig geregelt wird die Verbreitung. Wer Open-Source-Software an andere weitergeben möchte, darf dies tun, ohne sich mit den Urhebern abstimmen zu müssen. Lediglich für den Vorgang der Kopiererzeugung dürfen Gebühren bis zur Höhe der Selbstkosten erhoben werden (§ 1 GPL). Open-Source-Software darf kostenlos bearbeitet werden. Eine Erlaubnis der Urheber ist nicht erforderlich (§ 2 GPL).

Charakteristisch für die GPL ist eine Reihe strenger Verpflichtungen und Verbote.

3.2 GPL-Verpflichtungen

Wer Open-Source-Software an andere weitergeben möchte, muss mit der Software auch den Quellcode und die gesamte Dokumentation offen legen (§ 3 GPL). Alle anderen Nutzer müssen die Möglichkeit haben, die Software selbst zu bearbeiten und ihrerseits weiterzugeben. Diese Verpflichtung zur Offenlegung aller Materialien ist der Kern des Open-Source-Gedankens. Die entsprechende Regelung in der GPL hat daher den Namen „Copyleft-Klausel“. Auf diese Weise soll das Ziel einer weitgehenden Dezentralisierung und Verbreitung erreicht werden.

Wer Open-Source-Software bearbeiten möchte, muss das Ergebnis der Bearbeitung wieder unter die GPL stellen (§ 5 GPL). Damit soll erreicht werden, dass die Verbreitungskette nie unterbrochen wird und ein freier Fluss der Informationen gewährleistet ist. Es soll verhindert werden, dass Einzelne die Weitergabe der Informationen blockieren. Es ist natürlich möglich, dass jemand die Software bearbeitet, die Bearbeitung nur für sich selbst verwendet und sie nicht weitergibt. Dies lässt sich nicht verhindern und muss in Kauf genommen werden. Wenn der Bearbeiter sein Werk aber anderen zugänglich machen will, darf er dies nur in den Formen der GPL tun.

Wer Open-Source-Software bearbeitet hat, muss die Bearbeitung deutlich machen. Dem Quellcode müssen Informationen darüber hinzugefügt werden, welche Teile des Codes bearbeitet wurden und wer die Bearbeitung durchgeführt hat (§ 2 Nr. 1 GPL). Dahinter steht die Absicht der Open-Source-Bewegung, den Anreiz zur Bearbeitung

und Weiterentwicklung von Software nicht in finanzieller Belohnung, sondern in der Verbesserung der eigenen Reputation in der Community zu bieten. Dieses Verfahren kann als Instrument der Qualitätssicherung angesehen werden.

3.3 GPL-Verbote

Die Verbindung von Open-Source-Software mit proprietärer Software ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Verstoß gegen die GPL (§ 2, nach Nr. 3 GPL). Das Verbot greift, wenn ein Open-Source-Objektcode solche Teile eines proprietären Programms enthält, die nicht selbstständig funktionieren können. Diese gegenseitige Abhängigkeit soll vermieden werden. Wenn Open-Source-Programme und proprietäre Programme selbstständig nebeneinander funktionieren, steht die GPL dem nicht entgegen. An dieser Stelle der GPL wird die Verbindung allerdings allein unter technischen Gesichtspunkten bewertet.

Rechte Anderer dürfen nicht verletzt werden (§ 7 GPL). Eine Verbindung von Open-Source-Software mit proprietärer Software muss auch unter juristischen Gesichtspunkten von Konflikten freigehalten werden. Selbst wenn die Verbindung den technischen Anforderungen an die Unabhängigkeit genügt, können sich aus mehreren parallel verwendeten Lizenzen juristische Konflikte ergeben. Das Vertriebssystem der Open-Source-Software darf nicht durch Gerichtsentscheidungen, Patente oder Vertragsverhandlungen mit außenstehenden Nutzern gefährdet werden. Die Integrität der Open-Source-Software mit eindeutigen rechtlichen Eigenschaften soll erhalten bleiben.

Die Verbreitung von Open-Source-Software darf im Regelfall nicht an eine Lizenzgebühr gebunden sein. In einer Reihe von Fällen enthält die GPL Ausnahmen, in denen Gebühren erhoben werden dürfen. Diese Ausnahmen sind aber auf den Ersatz von Distributionskosten und auf ein Entgelt für die Übernahme einer Garantie beschränkt (§ 1 Abs. 2 GPL).

Wenn Softwareteile, die unter verschiedenen Lizenzen stehen, so kombiniert werden können, dass es weder zu technischen noch zu rechtlichen Zusammenstößen kommt, ist es möglich, gewinnorientierte Geschäftsmodelle auf der Grundlage von Open-Source-Software zu verwirklichen. Der international agierende Softwarevertrieb Red Hat, Inc. bezeichnet sich selbst als Open-Source-Provider und erzielt Einnahmen durch Schulungen, Support und die Übernahme von Garantieleistungen für bestimmte Softwarefunktionalitäten. Die von Red Hat angebotene Software steht unter verschiedenen Lizenzen. Je nach Lizenz kann die Software kostenfrei oder gegen Entgelt erworben werden (Spindler, 2003).

Anhand dieser wenigen Beispiele haben Sie gesehen, dass auch die GPL strikte Regelungen enthält, um die Ziele der Open-Source-Bewegung zu sichern.

Die hier vorgestellten Prinzipien gelten für Software, können aber in weiten Teilen auf andere Formen elektronischer Information übertragen werden. Content ist aus Sicht des Open-Source-Gedankens ein ebenso geeigneter Gegenstand für eine Verbreitung wie Software.

4 Open Content

Die Free Documentation License (FDL) wendet Prinzipien der Open-Source-Software auf Texte aller Art an (Free Software Foundation, 2003).

Kopieren und verbreiten ist erlaubt. Im Gegensatz zur GPL ist hier auch die Verbreitung gegen eine Lizenzgebühr erlaubt (Präambel Abs. 1 FDL). Die Verbreitung muss aber in einem Format erfolgen, das weiteres Kopieren ermöglicht (§ 2 FDL). Die Weiterverbreitung darf in keinem Fall behindert werden.

Die Bearbeitung von Texten ist erlaubt, muss aber so dokumentiert werden, dass die gesamte Entstehungsgeschichte eines Textes nachvollzogen werden kann (§ 4 FDL). Autoren haben die Möglichkeit, bestimmte Teile eines Textes als unveränderbar zu markieren. Eine Veränderung dieses Textteiles wäre eine Verletzung der Lizenz (§ 4 Abschnitt L, FDL).

Die Kombination (§ 5 FDL) und die Sammlung (§ 6 FDL) von Texten sind erlaubt, solange alle neu entstehenden Texte wieder unter die Free Documentation License gestellt werden. Auch hier findet sich das Prinzip der Weiterverbreitung wieder, dass Sie bereits von der General Public License kennen.

Ebenfalls an die General Public License angelehnt ist das Verbot, Texte in einer Weise zu verwenden, die Konflikte mit den Rechten Anderer erzeugen würden. Verbote dieser Art finden sich an mehreren Stellen der Free Documentation License. Sie sind den jeweiligen Nutzungsarten zugeordnet.

5 Möglichkeiten und Gefahren

Sie überblicken jetzt wesentliche Züge von zwei Konzepten, die den Konflikt zwischen freiem Informationsfluss einerseits und Schutz der Erzeuger andererseits auf gegensätzliche Weise angehen. Beide Konzepte öffnen oder schließen Türen auf unterschiedlichen Ebenen.

5.1 Urheberrecht (Copyright)

Das Urheberrecht setzt zunächst auf Konzentration der Verwertungs- und Nutzungsrechte auf definierbare Rechteinhaber, die nach vorgeschriebenen Prozeduren ihre definierte Rechtsstellung erhalten. Wer sich im Fall eines Gerichtsverfahrens als Partei gegenüberstehen würde, ist oft verhältnismäßig einfach zu bestimmen.

Diese enge Bindung an vorgegebene Muster ist ein Vorteil, wenn es um die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen oder Unterlassungsansprüchen in Gerichtsverfahren geht:

Wer Inhaber eines Verwertungsrechtes oder eines Nutzungsrechtes ist, kann eine formal gesicherte Berechtigung nachweisen. Die Rechtsdurchsetzung in einem Gerichtsverfahren ist an die existierenden Regelungen des Prozessrechts angepasst. Dabei können sich die Beteiligten bei Fragen der Rechtsauslegung auf die bestehende Rechtsprechung und die Auslegungstraditionen stützen. Die Planbarkeit von Gerichtsprozessen wird dadurch erhöht.

Der hohe Formalisierungsgrad hat aber auch Nachteile. Ein Gerichtsverfahren ist in den Vorstellungen der Beteiligten schnell in greifbarer Nähe. Dabei sind viele Fragen im Detail leider doch unklar. Wenn sich z. B. ein Hochschullehrer gegenüber einem Rechteinhaber auf die Nutzung für den Hochschulunterricht beruft, kann es erhebliche Schwierigkeiten bei der Feststellung geben, ob die geschützten Werke auch tatsächlich nur in dem Umfang genutzt werden, der „zum jeweiligen Zweck geboten“ (§ 52a UrhG). Ebenso problematisch kann in diesem Zusammenhang die Feststellung sein, wie weit ein existierendes kleines Budget für gerade diese Lehrveranstaltung ausgeschöpft werden muss.

5.2 Open Source (Copyleft)

Der größte Vorteil elektronischer Informationen im Open-Source-System liegt auf der Hand: Die Informationen sind grundsätzlich frei zugänglich und extrem kostengünstig. Andererseits kann sich ein Einsatz von Open-Source-Software, der Schulungen, Support und den Kauf ergänzender proprietärer Software erfordert, schnell zu einer kostenintensiven Unternehmung ausweiten.

Open Source Erzeugnisse entstehen in vielen Fällen durch das Zusammenspiel unabhängiger Entwicklergruppen, weshalb die zukünftige Gestaltung der Erzeugnisse schwer abschätzbar ist. Die Vorteile des kostengünstigen Erwerbs gehen Hand in Hand mit einer extrem offenen Zukunftsperspektive. Wer auf kontinuierliche und vorhersehbare Entwicklungen setzt, findet sich bei den Entwicklergruppen wieder, die in kommerzielle Unternehmen eingebunden sind.

Die auf Beweglichkeit und Dezentralisierung gerichtete General Public License führt zu weit verzweigten Erzeugernetzen, die in einem Gerichtsverfahren zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bestimmung von Prozessbeteiligten führen können. Es besteht die Gefahr, dass eine Klage scheitert weil die Berechtigten eines Schadensersatzanspruches nicht eindeutig festgestellt werden können (Koch, 2000).

Da die GPL im Umfeld des US-amerikanischen Rechts entstanden ist, sind in ihr Strukturen enthalten, die zu Konflikten mit dem deutschen Urheberrechtsgesetz führen können. Unklarheiten bestehen z. B. im Zusammenhang mit der Definition von Nutzungsarten, der Sicherung von Urheberpersönlichkeitsrechten und des urheberrechtlichen Erschöpfungsgrundsatzes. Derartige Fragen werden in der juristischen Literatur mit unterschiedlichen Ergebnissen behandelt (Spindler, 2003; Jäger & Metzger, 2002). Die Free Software Foundation wirkt darauf hin, Streitigkeiten nicht durch Gerichtsurteile, sondern durch außergerichtliche Vergleiche zu lösen. Dies geschah zunächst aus finanziellem Zwang, da Gerichtsverfahren oft teuer sind. Inzwischen ist ein öffentlich dokumentiertes Gerichtsverfahren wegen einer Verletzung der General Public License ein Ereignis von rufschädigender Wirkung und macht eine außergerichtliche Beilegung von Konflikten attraktiv (Moglen, 2001).

Charakteristisch für Open Source ist ein weitgehender Haftungsausschluss. Die Erzeugnisse sind frei zugänglich, die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. In diesem Punkt enthält die General Public License eine Ausnahme vom Grundsatz der Gebührenfreiheit: Wer z. B. für bestimmte Funktionalitäten von Open Source Software

eine Garantie übernehmen will, darf dies tun und für die Übernahme der Garantie eine Gebühr erheben (§ 1 Abs. 2 GPL)

5.3 Welches Konzept ist besser?

Sie haben gesehen, dass die Einteilung der beiden Konzepte Urheberrecht und Open Source in „gut und böse“ der Komplexität dieser Systeme nicht gerecht wird. Mit dieser Erkenntnis gerüstet, kann uns die erneute Betrachtung des ursprünglichen Zielkonfliktes eine differenziertere Sichtweise eröffnen:

Wie bereits in der Einführung erwähnt, lautet Art. 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948:

- (1) Jeder hat das Recht, ... am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben
- (2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Die Konzepte des Urheberrechts und der Open Source können vor diesem Hintergrund als Versuche verstanden werden, einen unlösbaren Konflikt durch Kompromisse zu entschärfen. Anhand der Beispiele wurde deutlich, dass sich die Konzepte sehr unterschiedlich auf Erzeuger und Nutzer wissenschaftlicher Information auswirken. Es hängt von der persönlichen Situation ab, welcher Rechtsrahmen für die eigenen Interessen vorteilhafter ist.

Damit kann die Frage, welches Konzept das Bessere ist, nur mit der wahrscheinlich bekanntesten juristischen Pauschalaussage beantwortet werden: Es kommt darauf an.

Literatur

- Beger, G. (2003) Der zweite Korb zur Reform des Urheberrechts. *Bibliotheksdienst*, 37, 1486-1494.
- Free Software Foundation (2003, 28. Juni). *GNU free documentation license (Version 1.2)*; Zugriff am 26. April 2004 unter <http://www.fsf.org/copyleft/ldf.html>
- Free Software Foundation (2004, 05. März). *GNU general public license (Version 2.0)*; Zugriff am 26. April 2004 unter <http://www.fsf.org/copyleft/gpl.html>
- Hilty, R. (2003). Urheberrecht in der Informationsgesellschaft: „Wer will was von wem woraus?“ - Ein Auftakt zum zweiten Korb. [Sonderheft 2003]. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, 983-1005
- Hoeren, T. (2000). Kommentierung § 69 a-f UrhG. In P. Möhring & K. Nicolini (Hrsg.), *Urheberrechtsgesetz Kommentar* (S. 675-711). München: Franz Vahlen.
- Jäger, T. & Metzger A. (2002). *Open Source Software*. München: C.H. Beck.
- Koch, F.A. (2000). Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open-Source-Software. *Computer und Recht*, 16, 273-280.
- Kreutzer, T. (2003). Herausforderungen an das System der Pauschalvergütung nach den §§ 54a UrhG durch die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG. [Sonderheft 2003] *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, 1041-1045
- Luft, S. (2002). Kommentierung § 52. In A. Wandtke & W. Bullinger (Hrsg.), *Praxiskommentar zum Urheberrecht* (S. 503-592). München: C.H. Beck
- Moglen, E. (2001). *Free software matters. Enforcing the GPL II*. Zugriff am 26. April 2004 unter <http://emoglen.law.columbia.edu/publications/lu-13.html>
- Spindler, G. (2003). Rechtsfragen der Open Source Software. In G. Spindler (Hrsg.), *Open Source* (S. 9-222). Köln: Otto Schmidt